

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 2/1916 (1916)

Artikel: Kanton St. Gallen
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-22555>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

XVI. Kanton Appenzell I.-Rh.

Primarschule.

Wegleitung für die Anwendung von Art. 34 al. 2 der Schulverordnung. (Vom 22. Januar 1915.)

Art. 34 al. 2: „Der Übertritt aus der Alltagsschule in die Fortbildungsschule findet nur nach geschehener Prüfung und mit Genehmigung der Schulbehörden statt. Wegen Trägheit, Vernachlässigung des Schulbesuches oder bedeutendem Rückstand eines Schülers (Schülerin) in den Schulkenntnissen kann, resp. soll der Besuch der Alltagsschule für denselben über das sonst festgesetzte Alter hinaus verlängert werden“.

In der Sitzung vom 22. Januar 1915 hat die Landesschulkommission die einheitliche Anwendung des vorstehenden Artikels geordnet wie folgt:

I. Sitzenbleiben.

Wer in den Leistungen der Hauptfächer: Lesen, Schreiben (Rechtschreiben und Aufsatz), Rechnen (mündlich und schriftlich), die Punktzahl (Notensumme) 9 übersteigt, bleibt sitzen. Die Noten sind nach dem Maßstabe der Rekrutenprüfung zu erteilen.

II. Achtes Schuljahr.

- a) Schüler, welche mit 7 Schuljahren erst die 4., 5. oder 6. Schulklasse durchgemacht haben, haben ohne weiteres ein achtes Jahr die Primarschule zu besuchen.
- b) Schüler der 7. Schulklasse mit 7 Schuljahren können nur dann zu einem achten Jahre Schulbesuch verpflichtet werden, wenn die Leistungen der Hauptfächer: Lesen, Schreiben (Rechtschreiben und Aufsatz), Rechnen (mündlich und schriftlich) die Punktzahl (Notensumme) 9 übersteigen. Das Resultat der schriftlichen und mündlichen Schlußprüfung ist bei der Beurteilung zu berücksichtigen. Diese schriftliche und mündliche Schlußprüfung hat den Charakter einer Austrittsprüfung.

XVII. Kanton St. Gallen.

1. Primarschule.

1. Nachhilfestunden für schwachbegabte Primarschüler. (1. März 1915.)

Der Erziehungsrat hat in der Sitzung vom 1. März 1915 folgende Weisung über die Nachhilfestunden an schwachbegabte Primarschüler beschlossen:

1. Die Nachhilfestunden dürfen — was eigentlich selbstverständlich sein sollte — nicht in die reglementarische Schulzeit fallen.
2. Sie sollen in erster Linie soweit möglich auf die schulfreien Halbtage verlegt werden.

3. Wenn sie an den ordentlichen Schulunterricht angeschlossen werden, ist unter allen Umständen eine Pause einzuschalten. Wo die örtlichen Verhältnisse es gestatten, wird, zumal im Sommer, die Ausdehnung dieser Pause auf eine halbe oder ganze Stunde empfohlen, unter allfälliger Verabreichung von Milch und Brot an bedürftige Kinder.
4. Die Bezirksschulräte werden eingeladen, dem Spezialunterricht an die Schwachbegabten ihre besondere Aufmerksamkeit zu schenken, insbesondere auch an Hand der eingeforderten Stundenpläne die Beachtung der vorgenannten Weisungen zu kontrollieren.
5. Die Lehrer sind anzuhalten, in ihrem Schlußbericht die Fragen des Formulars genau und vollständig zu beantworten.

2. Mittel- und Berufsschulen.

2. Provisorischer Lehrplan für den Deutschunterricht an der technischen Abteilung der Kantonsschule St. Gallen. (Genehmigt von der Studienkommission am 25. März 1915.)

I. Klasse.

Lektüre.

Ausgewählte Abschnitte aus Bächtold, I. Teil. Größere Erzählungen oder Novellen aus den Heften des „Vereins zur Verbreitung guter Schriften“ oder den „Wiesbadener Volksbüchern“, z. B. Jeremias Gotthelf: Barthli, der Korber, Elsi, die seltsame Magd; Hauff: Das Bild des Kaisers; Stifter: Der Hochwald; Keller: Das Fähnlein der sieben Aufrechten, und ähnliche.

Grammatik.

Besprechungen aus der Formenlehre und Syntax, im Anschluß an schriftliche Übungen der Schüler.

Übungen im mündlichen Ausdruck.

Verbesserung der Aussprache. Wiedergabe von Erzählungen. Auswendiglernen oder Vorlesen von Gedichten. Freie Besprechungen im Anschluß an die Lektüre. Kurze Schülervorträge mit anschließender Kritik.

Übungen im schriftlichen Ausdruck.

Aufsätze in der Klasse (Stundenaufsätze). Hausaufsätze über Erlebnisse und Beobachtungen der Schüler oder im Anschluß an die Lektüre.

II. Klasse.

Lektüre.

Ausgewählte Abschnitte aus Bächtold, II. Teil. — Eine größere Novelle, z. B. Mörike: Das Stuttgarter Hutzelmännlein, Mozart auf der Reise nach Prag; Keller: Die drei gerechten Kammacher. Ein

Abschnitt aus: Homers Ilias oder Odyssee (mit Einleitung über die Metrik). Ein Drama von Goethe, Schiller oder Shakespeare, z. B. Götz von Berlichingen, Maria Stuart, Julius Cäsar.

Grammatik.

Weiterführung der Syntax. Besprechung des Verhältnisses von Mundart und Schriftsprache.

Übungen im mündlichen Ausdruck.

Größere Schülervorträge mit anschließender Kritik. Schülerdiskussionen. Auswendiglernen oder Vorlesen von Gedichten aus dem Lesebuch oder nach freier Wahl der Schüler.

Übungen im schriftlichen Ausdruck.

Referate über die Vorträge. Stundenaufsätze. Hausaufsätze über freie Themata oder im Anschluß an die Lektüre, z. B. Charakteranalysen.

III. Klasse.

Lektüre.

Schillers Balladen als einheitliche Gruppe, Goethes Balladen und lyrische Gedichte. Lyrik von Goethe, Keller, Meyer, Mörike etc. Drama: Lessings Philotas; Schillers Räuber, Fiesko; Goethes Götz; Kleist, Prinz von Homburg; Shakespeare, Macbeth, Romeo und Julia. Prosa: Bächtold, Band III.

Kunstlehre.

Im Anschluß und auf Grundlage der Lektüre: Allgemeines über das Künstlerische an den Werken der Dichtung.

Aufsätze und Vorträge

aus dem Erfahrungskreise des Schülers, zum Teil nach freier Wahl auch über den Schüler persönlich interessierende technische oder technisch-künstlerische Themata.

Rezitationen

vor der Klasse: (zum Teil freiwillig) aus dem Buch oder ganz frei.

IV. Klasse.

Lektüre.

Kulturphilosophische Dichtung Schillers: das eleusische Fest, die Glocke, der Spaziergang. Lyrik in Auswahl nach Bächtold. Drama: Goethe, Iphigenie; Grillparzers Sappho, das goldene Vließ; Hebbels Nibelungen, Herodes und Mariamne, Gyges; Lessings Minna, Nathan der Weise. Epos: Goethe, Hermann und Dorothea, Reineke Fuchs. Prosa: Kleist, Michael Kohlhas, Keller, Meyer.

Aufsätze, Vorträge, Rezitationen.

Aufsätze, Vorträge und Rezitationen wie in III. Klasse.

Literarhistorischer Überblick.

Vom zweiten Trimester an: Literarhistorischer Überblick über die Geschichte der deutschen Literatur.

V. Klasse.**Lektüre.**

Lyrik von Goethe, Schiller und Neueren an Hand des Lesebuches. Drama: Schillers Wallenstein, Tell; Lessings Nathan; Goethes Faust I und II (letzterer im Überblick). Eventuell: Shakespeare, Hamlet. Prosa: Literarhistorische Abhandlungen aus Bächtold, Band III. Briefe.

Literarhistorischer Überblick.

Literarhistorischer Überblick nach dem Hilfsbuch von Wychgram (Abschluß), die Persönlichkeit Schillers und Goethes.

Aufsätze, Vorträge, Rezitationen.

Aufsätze, Vorträge und Rezitationen wie in III. und IV. Klasse.

Anmerkung. Das in der Schule nicht Gelesene unter den angeführten Werken bildet den Hauptstoff für die Privatilektüre und anschließende Referate der Schüler. Diese Privatilektüre ist so viel als möglich freiwillig.

Vorstehender Lehrplan wurde von der Studienkommission genehmigt und tritt mit dem Beginn des Schuljahres 1915/16 in Kraft.

3. Reglement für das Kadettenkorps in St. Gallen. (Vom 12. November 1915.)

I. Organisation.

Art. 1. Das Kadettenkorps in St. Gallen besteht aus den Schülern der Kantonsschule und der städtischen Realschule. Der Beitritt zum Korps ist obligatorisch. Dispensationen werden auf statthafte Gründe durch die zuständigen Schulbehörden, in Rekursfällen durch die Kadettenkommission erteilt.

Art. 2. Das Korps besteht aus zwei Waffengattungen: a) Infanterie; — b) Artillerie.

Die jüngeren Jahrgänge haben bei der Infanterie Dienst zu leisten. Vom zurückgelegten 15. Altersjahr an kann der Übertritt zur Artillerie stattfinden, gestützt auf freiwillige Anmeldung und körperliche Eignung und in der durch das vorhandene Artilleriematerial bedingten Anzahl.

Art. 3. Aus der Kadetteninfanterie wird ein Bataillon gebildet. Die Einteilung der Kompagnien und die Besetzung des Kadres vollzieht sich nach den Bestimmungen des Exerzierreglements für die schweizerische Infanterie, ebenso die Instruktion von Kadres und Mannschaft, mit den für diese besonderen Verhältnisse als notwendig sich erweisenden Modifikationen.

Analog wird bei der Artillerie verfahren.

Das Spiel (Kadettenmusik, Pfeiferkorps, Trommler) wird aus Freiwilligen des Kadettenkorps gebildet.

Art. 4. Die Ernennung der Offiziere und Unteroffiziere erfolgt durch die Kadettenkommission auf Grund von Vorschlagslisten, welche durch den Instruktionsstab in Gemeinschaft mit den Vorstehern der beiden Lehranstalten zu entwerfen sind.

Art. 5. Die Einteilung des Kadettenkorps geschieht jeweilen beim Beginn eines Schuljahres.

Art. 6. Die Bekleidung und Bewaffnung des Korps ist eine einheitliche. Sie wird durch die Kadettenkommission bestimmt, unter Vorbehalt der Genehmigung seitens der Schulbehörden. Dasselbe ist der Fall mit den Gradabzeichen, sowie mit den Abzeichen der Waffengattungen und der Spielleute. Die Zöglinge der beiden Anstalten unterscheiden sich durch verschiedene Kokarden.

Die Kadetten erscheinen zu den Übungen in Uniform. Sie haben diese auf eigene Kosten anzuschaffen. Die Bewaffnung und Ausrüstung der Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaft wird auf Kosten der beteiligten Lehranstalten geliefert.

II. Leitung und Instruktion.

Art. 7. Die oberste Aufsicht und Leitung des Kadettenwesens steht der Kadettenkommission zu, nach Maßgabe des über das Kadettenwesen abgeschlossenen Vertrages und unter Vorbehalt der in demselben den Schulbehörden zugeschiedenen Befugnisse.

Art. 8. Die Kadettenkommission ernennt jeweilen für die Dauer von drei Jahren (ordentliche Amtsdauer der st. gallischen Behörden):

- a) den Instruktionsstab, bestehend aus aktiven Offizieren, eventuell auch Unteroffizieren der Armee;
dem Kadettenkorpsarzt (Kantonsschularzt) und
dem Verpflegungsoffizier;
- b) die Instruktoren der Musik, der Pfeifer und Trommler.

Der Instruktionsstab und die unter lit. b erwähnten Instruktoren werden nach Beschluß der Kadettenkommission entschädigt.

Art. 9. Die direkte Aufsicht über das Kadettenwesen besorgt ein zu bestimmendes Mitglied der Kadettenkommission. In allen wichtigeren Fällen legt es der Kommission Bericht und Antrag vor.

Art. 10. Der Instruktionsstab stellt im Monat April den jährlichen Unterrichts- und Übungsplan fest; er stellt zuhanden der Kadettenkommission Antrag für die Durchführung der offiziellen Anlässe des Kadettenkorps und trifft innerhalb der von der Kadettenkommission gefaßten Beschlüsse die nötigen Vorbereitungen und Anordnungen; er erledigt die rein militärischen Fragen, sowie alle übrigen ihm von der Kadettenkommission übertragenen Aufgaben.

Art. 11. Der Instruktionsstab besorgt:

- a) die Ausbildung der Infanterie und Artillerie;
- b) den Sanitätsdienst;

- c) den Verpflegungsdienst;
- d) die Arsenalverwaltung und zwar: 1. die Führung von gesonderten Inventarien über die Waffen und Ausrüstungsgegenstände nach Maßgabe von Art. 6 des Vertrages über das Kadettenwesen; — 2. die fortwährende Instandhaltung des gesamten Inventars; — 3. die Beschaffung der Munition der Infanterie und Artillerie und die Führung einer Munitionskontrolle;
- e) die Schießkomptabilität;
- f) er erläßt die Weisungen an die Instruktoren der Musik, der Pfeifer und Trommler.

Der Kadettenkorpsarzt nimmt auch die sanitarische Untersuchung bei gesundheitlichen Dispensationsfällen vor und stellt Antrag an die zuständige Instanz (Art. 1).

Die Rechnungen für das Kadettenkorps sind mit dem Visum des die Aufsicht übenden Mitgliedes der Kadettenkommission jeweilen dem Erziehungsdepartement einzureichen.

Art. 12. Der Kadettenunterricht beginnt mit der Eröffnung des Schuljahres.

Die Kadres erhalten, bis das ganze Korps zu den praktischen Übungen ausrückt, theoretischen Unterricht.

Die Waffenübungen des gesamten Korps finden während des Sommersemesters statt. Für diese ist jeweilen ein bestimmter Nachmittags in der Woche einzuräumen. In der Regel soll die Übung, Hin- und Hermarsch inbegriffen, 3 Stunden nicht überschreiten. Mit den Kadres können besondere Übungen vorgenommen werden.

Vor einer bevorstehenden Festlichkeit können, wenn der Stand der Ausbildung es erfordert, im Einverständnis mit den Anstaltsvorstehern auch außerordentliche Übungen angeordnet werden.

Die Erteilung theoretischen Unterrichts während des Wintersemesters kann durch die Kadettenkommission, im Einverständnis mit den Schulbehörden, angeordnet werden.

Die Spielleute sind während des ganzen Jahres zu so vielen Übungen verpflichtet, als ihre Ausbildung erfordert.

III. Disziplinarvorschriften.

Art. 13. Die Kadetten stehen unter militärischer Disziplin und sind dem Instruktionspersonal, sowie allen militärischen Vorgesetzten Achtung und Gehorsam schuldig.

Insbesondere liegt denselben ob:

- a) keine militärische Übung ohne statthafte Entschuldigung oder erhaltene Bewilligung von Seite des betreffenden Anstaltsvorstehers zu versäumen;
- b) pünktlich zur festgesetzten Stunde auf dem Sammelplatz zu erscheinen;
- c) zu den ihnen anvertrauten Waffen und Ausrüstungsgegenständen Sorge zu tragen und die für deren Reinigung und Erhaltung erteilten Anleitungen und Weisungen genau zu befolgen.

Art. 14. Offiziere und Unteroffiziere sollen ihren Untergebenen in allen Teilen mit gutem Beispiel vorangehen. Strafkompetenzen üben sie insofern aus, als sie in Fällen, wo Belehrung und Ermahnung bei ihren Untergebenen nicht genügten, schriftlich begründeten Strafantrag bei ihrem Instruktionsoffizier stellen.

Art. 15. Als Strafen werden angeordnet: a) Verweis; — b) Strafexerzieren; — c) einfacher Arrest; — d) scharfer Arrest; — e) Ausschluß von militärischen Ausmärschen; — f) Degradation.

Die Strafen unter a bis d liegen in der Kompetenz der Instruktionsoffiziere; diejenigen unter e und f können nur von der Kadettenkommission verhängt werden, auf Antrag des Leiters der Instruktion.

Jeden Monat ist ein Auszug der vom Leiter der Instruktion geführten Strafkontrolle dem hiefür bezeichneten Mitglied der Kadettenkommission sowohl als den betreffenden Anstaltsvorstehern zuzustellen.

IV. Schießwesen.

Art. 16. Die Kadetten, inbegriffen die Offiziere und Artilleristen, sind zu alljährlichen Schießübungen verpflichtet.

Ausgenommen sind:

- a) die Rekruten;
- b) sämtliche übrigen Kadetten, welche noch nicht das 14. Altersjahr zurückgelegt haben;
- c) die Spielleute (insofern sie nicht freiwillig mitschießen wollen).

Art. 17. Die Schießübungen werden vom Instruktionsstab geleitet, nach den für den Bezug von Staatsbeiträgen aufgestellten Bedingungen.

Art. 18. Die Anschaffung sämtlicher Munition wird aus dem Konto Kadettenwesen bestritten.

Art. 19. Dieses Reglement tritt sofort in Kraft.

4. Vertrag betreffend das Kadettenwesen in St. Gallen. (Vom 18. Dezember 1915.)

In der Absicht, den im Gesetze betreffend Errichtung eines Lehrerseminars und einer Kantonsschule vom 28. März 1863 und in der Kantonsschulordnung vom 6. September 1912 vorgesehenen militärischen Unterricht in möglichst fruchtbarer Weise zu organisieren, und in Revision des vom Erziehungsrate und vom Schulrate der Stadt St. Gallen am 1. Juni 1905 abgeschlossenen Kadettenvertrages, trifft der Erziehungsrat mit dem Schulrate der Stadt St. Gallen folgende Übereinkunft:

Art. 1. Die Zöglinge der Kantonsschule und der Knabenrealschule der Stadt St. Gallen bilden ein gemeinsames Kadettenkorps, das aus Infanterie, Artillerie und einem Musikkorps (inklusive Trommlern und Pfeifern) besteht.

Art. 2. Die oberste Leitung und Aufsicht über das Kadettenwesen steht der Kadettenkommission zu, welche aus 7 Mitgliedern besteht und folgendermaßen zusammengesetzt ist:

- a) zwei Delegierten des Erziehungsrates, von denen der erstgewählte die Geschäftsleitung der Kommission übernimmt;
- b) zwei Delegierten des Schulrates der Stadt St. Gallen;
- c) dem Rektor der Kantonsschule und dem Vorsteher der städtischen Knabenrealschule;
- d) dem Chef des Instruktionsstabes.

Art. 3. Die Kadettenkommission erläßt über die Organisation, Leitung, Instruktion und das Schießwesen des Kadettenkorps, sowie über das Disziplinarwesen ein Reglement. Alle in diesem Verträge oder dem erwähnten Reglement nicht anderen Organen zugeschiedenen Befugnisse hinsichtlich des Kadettenwesens stehen der Kadettenkommission als solcher zu.

Ihr liegt besonders ob:

- a) die Wahl des Instruktionsstabes und seines Chefs;
- b) die Festsetzung der Entschädigungen für den Instruktionsstab innerhalb der bewilligten Kredite;
- c) die Ernennung der Offiziere und Unteroffiziere auf Grund von Vorschlagslisten, welche durch den Instruktionsstab in Gemeinschaft mit den beiden Anstaltsleitungen zu entwerfen sind;
- d) die Bestimmung der Unterrichtsstunden auf Grund eines Vorschlages des Instruktionsstabes;
- e) die Anordnungen der offiziellen Anlässe des Kadettenkorps (Ausmarsch und dergleichen) unter gleichzeitiger Festsetzung der Kredite;
- f) die Aufsicht über Bestand und Unterhalt des Arsenalts beziehungsweise die Entgegennahme und Genehmigung der bezüglichlichen Berichte, Rapporte und Anträge des Instruktionsstabes über das Kadettenwesen;
- g) die Festsetzung der Uniformierung des Kadettenkorps unter Berücksichtigung der Anträge der Behörden und des Lehrkörpers der beiden Lehranstalten.

Art. 4. Für die Uniformierung des Kadettenkorps, für größere Neuanschaffungen an Material, die Anordnung außerordentlicher Anlässe, die Überschreitung der ordentlichen Jahreskredite und dergleichen, bleibt die Bewilligung, beziehungsweise Genehmigung der zuständigen kantonalen Behörden und des Schulrates der Stadt St. Gallen vorbehalten.

Art. 5. In das Artillerie- und das Musikkorps können in der Regel nur Zöglinge der Kantonsschule treten; das Trommler- und das Pfeiferkorps wird in der Regel aus Zöglingen der städtischen Knabenrealschule rekrutiert; über Ausnahmefälle entscheidet die Kadettenkommission.

Art. 6. Waffen und Ausrüstungsgegenstände bleiben Eigentum derjenigen Anstalt, welcher sie zurzeit angehören. Neuanschaffungen gehen zu Lasten derjenigen Anstalt, für deren Zöglinge sie gemacht werden.

Die Musikinstrumente (inklusive Trommeln und Pfeifen) stehen in gemeinsamem Eigentum beider Lehranstalten.

Bei Abschluß des Vertrages ist über den Inventarbestand, nach den jeweiligen Eigentümern ausgeschieden, durch den Arsenalverwalter ein vierfach gefertigtes Verzeichnis anzulegen, von welchem je ein Exemplar dem Erziehungsrate, dem Schulrate der Stadt St. Gallen und der Kadettenkommission zu behändigen ist, während das vierte in Händen des Arsenalverwalters bleibt und weiterzuführen ist.

Am Schlusse jeden Jahres hat der Arsenalverwalter den drei erwähnten Behörden über Zu- und Abgang an Waffen und Ausrüstungsgegenständen schriftlich Rapport zu erstatten.

Art. 7. Auf gemeinsame Rechnung der beteiligten Lehranstalten, repartiert nach Maßgabe der Anzahl der von denselben zum Korps gestellten Kadetten, gehen innerhalb der jährlich bewilligten Kredite die Kosten:

- a) der Instruktion und des Kadettenkorpsarztes;
- b) des Unterhalts der Arsenale beziehungsweise der Waffen und Ausrüstungsgegenstände, Musikinstrumente, Noten und dergleichen;
- c) der Munition;
- d) der offiziellen Anlässe.

Art. 8. Das Rechnungswesen wird durch das Erziehungsdepartement besorgt und die Rechnung jeweilen auf Ende eines Kalenderjahres abgeschlossen.

Spätestens im Monat Februar erfolgt die Vorlage der Rechnung an die Kadettenkommission und nach erfolgter Genehmigung deren Weiterleitung an die zuständigen kantonalen Behörden und den Schulrat der Stadt St. Gallen zur endgültigen Prüfung und Genehmigung.

Die bis dahin auf Bewilligung des Regierungsrates allfällig von der Staatskasse für die laufenden Jahresausgaben des Kadettenkorps gemachten Vorschüsse werden nach Maßgabe der genehmigten Jahresrechnung beziehungsweise des auf die städtische Schulkasse entfallenden Treffnisses durch das Schulkassieramt der Stadt St. Gallen der Staatskasse zurückerstattet.

Art. 9. Allfällige Streitigkeiten aus dem Vertrage werden durch ein Schiedsgericht endgültig erledigt, welches nach Maßgabe des st. gallischen Zivilrechtspflegegesetzes zu bestellen ist und zu urteilen hat.

Art. 10. Gegenwärtiger Vertrag wird auf die Dauer von drei Jahren a dato abgeschlossen; nach Ablauf dieser Zeit steht jeder Vertragspartei der Rücktritt vom Vertrage unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens 6 Monaten auf Ende eines Kalenderjahres zu.

Bei Liquidation nimmt jede Vertragspartei ihr Eigentum zurück. Die im gemeinsamen Eigentum stehenden Waffen und Ausrüstungsgegenstände werden nach billiger Preisschätzung des Arsenalverwalters, je nach der Anzahl der von den beiden Lehranstalten dazumal zum Korps gestellten Kadetten, den beiden Lehranstalten zugewiesen.

Art. 11. Der Vertrag tritt auf 1. Januar 1916 in Kraft.

5. Reglement der Hauswirtschaftsschule Custerhof-Rheineck. (Vom 23. Februar 1915.)

Landammann und Regierungsrat
des Kantons St. Gallen
verordnen:

Art. 1. Aufgabe der Schule. Die Hauswirtschaftsschule Custerhof in Rheineck hat die Aufgabe, Töchtern vom Lande in kurzfristigen, nicht teuren Kursen die Kenntnisse, die ein bauerlicher Haushalt erfordert, zu vermitteln.

Außer den Hausgeschäften soll auch der Feldgemüsebau, die Geflügel- und Schweinehaltung, ihrer Wichtigkeit entsprechend, behandelt werden.

Die Dauer der Kurse beträgt 2½ bis 3 Monate.

Der erste Kurs beginnt im April, der zweite im Juli.

Art. 2. Aufsicht. Die Schule steht unter Oberaufsicht des zuständigen Departements, beziehungsweise des Regierungsrates. Die nähere Überwachung der Schule untersteht einer von der Aufskommission der landwirtschaftlichen Schule zu bestellenden Subkommission, sowie einer eidgenössischen und einer kantonalen Expertin.

Art. 3. Direktion und Lehrkräfte. Dem Direktor liegt die unmittelbare Leitung der Anstalt ob. Er wird in diesen Funktionen von seiner Frau unterstützt, die ihn im Verhinderungsfalle vertritt.

Die Lehrkräfte erteilen den Unterricht nach Stundenplan und besorgen die weitem Obliegenheiten nach Anordnung der Direktion.

Art. 4. Schülerinnen.

a) Aufnahmebedingungen. Die Anmeldungen für die Kurse sind jeweilen nach Ausschreibung in der Presse an die Direktion zu richten.

Aufgenommen werden nur Töchter, die mindestens 17 Jahre alt, gut beleumdet und befähigt sind, dem Unterricht zu folgen.

b) Verpflegung und Kostgeld. Die Schülerinnen werden in der Anstalt verpflegt. Für Kost und Logis sind bei Beginn des Kurses 100 Fr. zu entrichten.

Vorzeitig Austretende haben keinen Anspruch auf Rückvergütung des Kostgeldes.

Die Schülerinnen haben in die Lehranstalt mitzubringen: Genügend Leibwäsche für einen Monat; — 6 Waschtücher; — 6 Hand-

tücher; — 6 Küchenschürzen; — 3 große Hausschürzen, ferner Zahn-, Kleider- und Schuhbürsten, sowie Nähzeug.

Die Wäsche muß deutlich gekennzeichnet sein.

c) Stipendien. Unbemittelten, tüchtigen Schülerinnen kann das Kostgeld nach Schluß des Kurses teilweise oder auch ganz erlassen werden.

Gesuche um Stipendien sind bei der Direktion einzureichen.

d) Schlußprüfung und Zeugnisse. Am Schlusse jedes Kurses findet eine öffentliche, praktische und theoretische Prüfung statt.

Ein Schulzeugnis gibt Aufschluß über Betragen, Fleiß und Leistungen in den einzelnen Fächern.

Art. 5. Allgemeine Bestimmungen. Im übrigen findet das Reglement der landwirtschaftlichen Winterschule und der milchwirtschaftlichen Station Custerhof in Rheineck vom 6. November 1896 auch für die Hauswirtschaftsschule Custerhof sinngemäße Anwendung.

6. Unterrichtsprogramm der Hauswirtschaftsschule Custerhof-Reineck.

a) Theoretischer Unterricht.

I. Kochtheorie (3 Stunden).

1. Die Küche und deren Einrichtung.
2. Instandhaltung des Kochgeschirres.
3. Die Kochprozesse (Sieden, Braten, Dampfen, Rösten und Backen).
4. Die verschiedenen Speisen (Suppen, Fleisch, Gemüse, Mehlspeisen etc.).
5. Zusammenstellung und Berechnung der Mahlzeiten.

II. Ernährungslehre (2 Stunden).

Die wichtigsten Nahrungsmittel in bezug auf Gehalt, Wert, Verwendung und Aufbewahrung.

Die rationelle Ernährung und die Verdauung.

III. Haushaltungskunde (2 Stunden).

Bedeutung und Aufgaben der Hausfrau.

Wohnung, Reinigungsarbeiten, Kleidung, Waschen und Glätten, Einkauf.

IV. Gemüsebau (2 Stunden).

Anlage und Pflege eines bäuerlichen Gemüsegartens, Blumenpflege, Beerenkultur.

V. Schweine- und Geflügelhaltung (2 Stunden).

a) Schweinehaltung.

Die Bedeutung der Schweinezucht und -haltung.

Das veredelte Landschwein.

Auswahl der Tiere.

Ernährung und Pflege der Zucht- und Mastschweine.

Einfluß der Futtermittel auf die Qualität des Fleisches.

b) *Geflügelhaltung.*

Die Bedeutung des Nutzgeflügels.

Rassen, Aufzucht, Ernährung und Pflege.

VI. Buchhaltung (2 Stunden).

Landwirtschaftliche Buchhaltung.

Kostenberechnung und Korrespondenz.

VII. Gesundheitslehre, Kinder- und Krankenpflege
(2 Stunden).

Gesundheitspflege, Hilfeleistung bei Unglücksfällen, Krankenpflege, Kinderpflege.

VIII. Gesang (1 Stunde).

Pflege des Volksgesanges.

b) **Praktischer Unterricht.**

I. Kochen und Küchendienst.

Zubereitung der täglichen Mahlzeiten nach jeweiliger gründlicher Besprechung.

Das Konservieren verschiedener Lebensmittel.

Instandhaltung der Küche.

II. Haushaltsarbeiten.

a) *Hausarbeit.*

Instandhaltung und Reinigung der Zimmer, des Mobiliars, der Gänge, Treppen und Putzutensilien, Behandlung von Kleidern und Schuhwerk, Einkauf und Aufbewahrung von Lebensmitteln.

b) *Behandlung der Wäsche.*

Waschen und Glätten von Haus- und Leibwäsche und Kleidungsstücken aller Art.

III. Handarbeiten.

Die wichtigsten Flick- und Stopfarbeiten, Anfertigung einfacher Wäsche- und Kleidungsstücke.

IV. Gemüsebau.

Durchführung der verschiedenen Arbeiten im Gemüsegarten, in der Blumen- und Beerenkultur.

V. Tierpflege.

Besorgung des Federviehs.

XVIII. Kanton Graubünden.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1915.
